

A. Welche bey dem Verufeſeyn der Unzulänglichkeit ihres Vermögens eine gerichtliche Inſolvenz - Anzeige nicht nur unterlaſſen, ſondern auch den Reſt deſſelben zu ihren eigenen, oder der Ihrigen Bedürfniffen, wenn gleich ohne Verſchwendung, verwenden und vergehren und dadurch ihren Gläubigern entziehen. Jenes Verufeſeyn ſoll aber als erwieſen angenommen werden, ſobald und von der Zeit an, wo ſich ergeben, daß ein Gemeinſchuldner ſeinen Gläubigern nicht mehr 50 Procent ihrer Forderungen auf wenigſt geſchätzten könne;

B. Welche mit Verheimlichung ihres, ihnen bekannten inſolventen Zuſtandes, wenn gleich in der unſichern Hoffnung baldiger Vermögensverbesserung, neue Schulden machen und dadurch den Verluſt ihrer Gläubiger erhöhen.

§. 11.

Strafe des ſahrläßigen Bankerotts.

Fahrläßige Bankerottiere ſollen nicht nur der, bis dahin inne gehaltenen Aemter und Gewerbsconceſſionen verkuſtig erklärt, ſondern auch nach Maßgabe des ſich ergebenden größern, oder geringern böſlichen Vorſatzes, den Verluſt ihrer Gläubiger zu veranſehen, und der erweſlichen Kirzern oder längern Verheimlichung der Inſolvenz, mit einmonatlicher bis einjähriger Zuchthaus - oder Gefängnißſtrafe belegt werden. Inſbeſondere ſoll Kaufleuten und Fabrikanten eine neue Handlung, oder Fabrikunternehmung, oder die Fortſetzung ihres frühern Gewerbes nicht ohne beſondere Landesherrliche Erlaubniß geſtattet ſeyn.

§. 12.

Strafen der Ehefrauen der Gemeinſchuldner.

Wenn die Ehefrau eines betrügligen Bankerottiers wiſſentlich und unmitelbar an dem Vergehen des Mannes Theil genommen hat, ſo verliert ſie ihr